



### Protokollauszug

Protokoll Nr. 6 vom 18. März 2025

101	01.02.05	LEGISLATIVE, EXEKUTIVE, BEHÖRDEN, VERWALTUNG Vernehmlassungen
GNr.	2025-0077	<b>Totalrevision der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe [Kantonale Sprengstoffverordnung, kSprestV]: Vernehmlassung</b>

---

### Sachverhalt

1.

Die aktuell geltende Kantonale Sprengstoffverordnung (KSprestV) wurde vom Landrat erlassen und stammt aus dem Jahr 1982. Die Sprengstoffverordnung regelt die Zuständigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Regulierung von explosionsgefährlichen Stoffen. Der Regierungsrat hat am 26. März 2024 entschieden, eine Revision durchzuführen. Die Überarbeitung zielt darauf ab, die Effizienz und Wirksamkeit der Regulierung und Überwachung von explosionsgefährlichen Stoffen im Kanton zu gewährleisten.

2.

Die Überprüfung hat ergeben, dass einige Begriffe veraltet sind und Anpassungen erforderlich machen, um die Zweckmässigkeit und Verständlichkeit der Verordnung zu erhöhen. Auch wurden die Zuständigkeiten neu geregelt. Derzeit liegt die Zuständigkeit bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Diese Regelung hat sich als sachlich nicht als zweckmässig erwiesen. Die Zuständigkeit der Direktion führt zu längeren Entscheidungswegen und verringert die Flexibilität bei der Umsetzung und Überwachung der Sprengstoffgesetzgebung. Insbesondere wird eine Übertragung der Aufgaben an die Kantonspolizei angestrebt, welche über die erforderliche Spezialisierung und unmittelbare Reaktionsfähigkeit verfügt.

3.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen im Bericht der externen Vernehmlassung vom 18. Februar 2025 verwiesen.

4.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2025 lädt die Staatskanzlei ein, bis Montag, 19. Mai 2025 eine Stellungnahme einzureichen.

### Erwägungen

- Der Gemeinderat begrüsst die Totalrevision der Kantonalen Sprengstoffverordnung (KSprestV). Dies führt zu mehr Klarheit und Steigerung der Effizienz.

### BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

1. Die Totalrevision der Kantonalen Sprengstoffverordnung (KSprestV) wird begrüsst. Es sind keine Bemerkungen zur Vorlage zu verzeichnen.



2. Der Staatskanzlei wird für die Einladung zur Vernehmlassung und die Zustellung der Unterlagen der beste Dank ausgesprochen.

### Zustellung

- Staatskanzlei Nidwalden, Postfach 1246, Dorfplatz 2, 6371 Stans (per Post und Axioma)
- Abteilung Zentrale Dienste (A)

### Kopie per E-Mail an

- Landratsmitglieder der Gemeinde Hergiswil
- [www.hergiswil.ch](http://www.hergiswil.ch)

### GEMEINDERAT HERGISWIL

Daniel Rogenmoser  
Gemeindepräsident

Marta Stocker  
Gemeindeschreiberin

Versandt am: 21. März 2025